

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 8. März 2026

Kurzinformation

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden

Die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe) ist eine **Aufgabe der Einwohnergemeinden**. Der Kanton vollzieht die Alimentenhilfe im Namen der Einwohnergemeinden. Er fordert ausstehende Unterhaltsbeiträge bei zahlungspflichtigen Personen und zahlt Kinderalimente als Vorschuss. Die Einwohnergemeinden bezahlen heute bereits alle Kosten in Zusammenhang mit der Alimentenhilfe - ausser den Verwaltungskosten. Diese Verwaltungskosten von rund 1 Million Franken pro Jahr, die dem Kanton mit dem Vollzug entstehen, sollen künftig durch die Einwohnergemeinden getragen werden. So wird es auch in anderen Bereichen gehandhabt, in denen der Kanton Vollzugsaufgaben für die Gemeinden wahrt (z.B. Abrechnung von Pflegeleistungen, Auszahlung von Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung [AHV]). Die Massnahme ist Teil des vom Kantonsrat verabschiedeten Massnahmenplans 2024 zur nachhaltigen Stabilisierung der Kantonsfinanzen. Sie dient gleichzeitig der Aufgabentflechtung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Für die Umsetzung muss das kantonale Sozialgesetz mit einem Absatz ergänzt werden, wonach die **Einwohnergemeinden dem Kanton die Vollzugsaufwendungen** der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe nach der Einwohnerzahl **vergüteten**.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- Mit dem Massnahmenplan 2024 sollen die Kantonsfinanzen nachhaltig stabilisiert werden. Die vorliegende Gesetzesänderung ist ein Bestandteil des Massnahmenplans 2024, dem der Kantonsrat zugestimmt hat. Nun gilt es, zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen die konkreten Einzelmassnahmen umzusetzen.
- Die Massnahme dient der konsequenten Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- Es handelt sich um eine Umlagerung von Kosten auf die Einwohnergemeinden.
- Die Massnahme ist weder eine Entlastungsmassnahme noch eine Effizienzsteigerungsmassnahme. Die Gesamtsystemkosten werden nicht reduziert.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 3. September 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 59 JA zu 35 NEIN mit 2 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden

Ausgangslage

Die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe) ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Der Kanton vollzieht die Alimentenhilfe im Namen der Einwohnergemeinden. Er fordert ausstehende Unterhaltsbeiträge bei zahlungspflichtigen Personen und zahlt Kinderalimente als Vorschuss. Nicht einbringbare Forderungen sind bereits heute von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen dem Lastenausgleich und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden verteilt. Die Einwohnergemeinden bezahlen heute bereits alle Kosten in Zusammenhang mit der Alimentenhilfe - außer den Verwaltungskosten. Diese Verwaltungskosten von rund 1 Million Franken pro Jahr, die dem Kanton mit dem Vollzug entstehen, sollen künftig durch die Einwohnergemeinden getragen werden. So wird es auch in anderen Bereichen gehandhabt, in denen der Kanton Vollzugsaufgaben für die Gemeinden wahrt (z.B. Abrechnung von Pflegeleistungen, Auszahlung von Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung [AHV]).

Warum braucht es eine Änderung des Sozialgesetzes?

Die Änderung des Sozialgesetzes ist Teil des Massnahmenplans 2024 zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen, welchem der Kantonsrat am 10. Dezember 2024 im Grundsatz zugestimmt hat und der nun umzusetzen ist. Zudem dient die Massnahme der Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Welche finanziellen Auswirkungen sind zu erwarten?

Mit der Gesetzesanpassung zahlen neu die für die Alimentenhilfe zuständigen Einwohnergemeinden auch die Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe von rund 1 Million Franken pro Jahr. Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden verteilt.

Weshalb ist eine Volksabstimmung nötig?

Der Kantonsrat hat am 3. September 2025 (KRB RG 0129c/2025) der Änderung des Sozialgesetzes mit 59 JA zu 35 NEIN bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Sozialgesetzes (SG): Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 3. September 2025 (KRB RG 0129c/2025)

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 (RRB Nr. 2025/856)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 104 Abs. 3 (neu)

³⁾ Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe nach der Einwohnerzahl.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾

BGS [111.1](#).

²⁾

BGS [831.1](#)